Steuer**berater kammer** Köln

Steuerberaterkammer Köln · Gereonstraße 34-36 · 50670 Köln

Körperschaft des öffentlichen Rechts

DER PRÄSIDENT

Gereonstraße 34-36 50670 Köln Tel. 0221 33643-0 Fax 0221 33643-43 mail@stbk-koeln.de www.stbk-koeln.de

8. Februar 2021

Offener Brief an die Mitglieder der Steuerberaterkammer Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute möchte ich mich in einem offenen Brief an Sie wenden.

Ihre starke Unzufriedenheit über die Rahmenbedingungen der Corona-Hilfen kann ich aus eigener Erfahrung sehr gut nachvollziehen: Für unterschiedlichste Einzelfälle zu stellende Anträge, teils undurchsichtige "Rechtsgrundlagen", die sich laufend ändern, und schwierige Gespräche mit Mandanten, die um ihre wirtschaftliche Existenz bangen, sind nur ein Teil des negativen Ganzen.

Angesichts der bedrohlichen Pandemie wurden wir Steuerberater und weitere freie Berufe im letzten Frühjahr gebeten, als vertrauenswürdige Dienstleister die Verteilung der Beihilfen durch Beratung der hilfsbedürftigen Unternehmen und deren Vertretung bei der Antragstellung mit umzusetzen. Neben den damit verbundenen neuen berufsrechtlichen Aspekten sowie den durch die Pandemie veränderten Rahmenbedingungen der Berufsausübung hat sich die inhaltliche Beratung bei der Antragstellung dann unerwartet als eine völlig neue und komplexe Aufgabe für unseren Berufsstand herausgestellt. Das von der Verwaltung – in erster Linie den Wirtschaftsministerien des Bundes und der Länder – mit dem von ihr "erfundenen" Regelwerk ausgelöste Chaos beeinträchtigt unsere Beratungsmöglichkeiten in ganz erheblicher Weise.

Ihre Steuerberaterkammer tritt für den Berufsstand ein und bietet umfassenden Service zur Berufsausübung. Der materielle Inhalt der Steuerberatung ist klassischerweise das Aufgabengebiet der Fortbildungsinstitutionen, seien sie private Unternehmen oder als Vereine oder Verbände organisiert. Die Corona-Beihilfen-Beratung ist eine neue inhaltliche Aufgabe, die entsprechend der bisherigen Situation dem Fortbildungsbereich zuzuordnen ist. Gleichwohl haben sich auch die Steuerberaterkammern in Deutschland angesichts der Ausnahmesituation in der aktuellen Krise zur inhaltlichen Unterstützung des Berufsstands entschlossen und insbesondere mit den laufend aktualisierten FAQ der Bundessteuerberaterkammer ein gutes Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Durch die engen Kontakte auf Bundesebene werden laufend Themen im Sinne des Berufsstandes gegenüber den Regierungsverantwortlichen kritisch angemerkt, Änderungsvorschläge adressiert sowie auch in den FAQ kommuniziert.

Dass die Steuerberaterkammern weder auf Bundes- noch auf Landesebene bei der Ausgestaltung der Beihilferegelungen eingebunden waren bzw. unsere Anregungen nicht übernommen wurden, war angesichts der mit solchen Si-





tuationen unerfahrenen Verwaltung unter dem Druck der Pandemie von uns seinerzeit nicht zu verhindern. Der seinerzeit von uns abgelehnte andere Weg, die Verwaltung ohne unseren Berufsstand die Beihilfen verteilen zu lassen, hätte die Hilfsbedürftigen in der Krise völlig alleine gelassen. Das wäre ein völlig falsches Signal unseres Berufsstandes gewesen, der seine Mandanten nachhaltig betreut und in einer Krise nicht im Stich lässt. Zudem erfährt unser Berufsstand durch die ihm vom Gesetzgeber zugewiesene Rolle ("Güte-Siegel") eine nachhaltige Stärkung, von der wir in Zukunft profitieren werden.

Mit Hinweis auf die laufenden, aktuellen Informationen in den FAQ der Bundesteuerberaterkammer, auf unsere zahlreichen Informationen auf der Homepage und in E-Mails sowie auf unsere Vielzahl an telefonischen Beratungen bietet die Steuerberaterkammer Köln in der Krise erhebliche zusätzliche Unterstützung für unseren Berufsstand. Sie geht damit an die Grenze dessen, was die vorhandene Kammerorganisation leisten kann, die aufgabengemäß nicht als Fortbildungsinstitut aufgestellt ist.

Folgende Beispiele unserer zusätzlichen "fortbildenden" Tätigkeit möchte ich Ihnen nennen:

- Über unsere Homepage versuchen wir Ihnen all diese Informationen zur Verfügung zu stellen, von denen wir annehmen, dass Ihnen diese bei Ihrer Arbeit dienlich sein können. Hierzu zählen Unterlagen, die uns die zuständigen Ministerien zur Verfügung stellen, Verlinkungen zu weiteren hilfreichen Internetseiten, wie zum Beispiel in die aktuellen Fassungen der FAQ der zuständigen Ministerien oder die FAQ der Bundessteuerberaterkammer, die häufig weitere nützliche Hilfestellungen geben können oder eigene Beiträge und Hinweise.
- Mehrere Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind schwerpunktmäßig damit beschäftigt, unsere Mitglieder bei Fragen rund um die Corona-Hilfen durch Telefonate, E-Mails und das Sammeln und Weitergeben von Informationen zu unterstützen. Auch zwischen Weihnachten und Neujahr standen Mitarbeiter der Geschäftsstelle und Mitglieder des Vorstandes im Rahmen einer "Corona-Hotline" für dringende Anliegen zur Verfügung.

Weiterhin leisten wir an vielen Stellen Widerstand gegen das Vorgehen der Verwaltung. Die Situation wird somit nicht "klaglos" hingenommen. Dazu möchte ich nachfolgende Beispiele nennen:

- Unsere Bundeskammer ist auf Bundesebene laufend im Austausch mit den Regierungsvertretern, um deren Umsetzung der Beihilfevorgaben und -auszahlungen möglichst noch vor deren Geltung kritisch zu kommentieren und Verbesserungsvorschläge zu machen. Dabei wurden auch schon Themen der Haftung adressiert und von der Regierung angenommen.
- Unter anderem auf meine Initiative hat die Bundesssteuerberaterkammer beschlossen, gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium die klare Forderung zu stellen, dass die Änderung aller gestellten Anträge (u.a. Überbrückungshilfen I-III) in der Schlussabrechnung möglich ist. Dies würde zu einer deutlichen Entspannung der jetzigen Situation führen, da alle bereits erlassenen Bescheide und gestellten Anträge unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Änderung in der Schlussabrechnung stehen würden.
- Weiterhin konnte eine Erhöhung der beihilferechtlichen Obergrenze für Kleinbeihilfen auf 1,8 Millionen Euro pro Unternehmen (zuvor 800.000,00 €) erreicht werden. Somit besteht nun der Spielraum, auch die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen zu gewähren. Den Unternehmen wird daher rückwir-



kend ein beihilferechtliches Wahlrecht eingeräumt, ob sie die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen oder der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 erhalten möchten. Damit ist eine wichtige Forderung erfüllt worden, die die BStBK beim BMWi vorgetragen hat. Für viele kleinere Unternehmen wird sich dadurch die Möglichkeit für eine Antragstellung verbessern bzw. die mögliche Fördersumme erhöhen.

- Am 15. Januar 2021 haben die Steuerberaterkammern Köln und Westfalen-Lippe einen gemeinsamen Brief an Wirtschaftsminister Prof. Dr. Pinkwart versandt. Zu Ihrer Informationen füge ich diesen Brief als Anlage bei.
- Für den Bereich der Corona-Hilfen konnte beispielsweise erreicht werden, dass die Frist zur Beantragung der Überbrückungshilfe II bis zum 31. März 2021 und die Fristen zur Beantragung der November- bzw. Dezemberhilfen bis zum 30. April 2021 verlängert wurden. Auch bei der Rückzahlung der Soforthilfe wurden Fehler und für die Praxis nachteilige Punkte aufgezeigt und Änderungen gefordert, die teilweise auch umgesetzt wurden.
- Zusätzliche Bürokratie wie z. B. die Eintragungspflicht für GbRs in das Transparenzregister konnte durch den nachhaltigen Einsatz der berufsständischen Vertretungen, hier der Bundessteuerberaterkammer und des Deutschen Steuerberaterverbandes, vermieden werden.
- Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene haben wir uns frühzeitig und intensiv bei der Finanzverwaltung für die Verlängerung der steuerlichen Abgabefristen und der Fristen zur Offenlegung eingesetzt. In zahlreichen Gesprächen mit der Verwaltung und in offenen Briefen wurde auf die derzeitigen Zusatzbelastungen unseres Berufsstandes und das dringende Erfordernis großzügiger Fristverlängerungen hingewiesen. Im Ergebnis konnten wesentliche Verbesserungen für unseren Berufsstand erreicht werden. Nachdem das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 die Steuererklärungsfrist für den VZ 2019 lediglich um einen Monat bis zum 31. März 2021 verlängert hat, haben sich nunmehr die finanzpolitischen Sprecher der Koalitionsfraktionen darauf verständigt, im nächsten Steuergesetzgebungsverfahren die gesetzlichen Abgabefristen für den Veranlagungszeitraum 2019 bis zum 31. August 2021 zu verlängern. Der Vorschlag ist mit dem Bundesminister der Finanzen abgestimmt.

Weiterhin konnte erreicht werden, dass das Bundesamt für Justiz, in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, bekanntgegeben hat, dass gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 am 31. Dezember 2020 endet, vor dem 1. März 2021 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs eingeleitet wird.

Da für den Veranlagungszeitraum 2020 mit einer vergleichbaren Situation zu rechnen ist, werden wir auch hier frühzeitig aktiv werden.

 Zudem findet ein regelmäßiger Austausch mit dem Steuerabteilungsleiter des Ministeriums der Finanzen NRW statt. Jüngste Themen waren beispielsweise der Themenkomplex Fristen, Vorabanforderungen, Schätzungen und Vollstreckungen oder die Aussetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich teile Ihre vielfach geäußerte Einschätzung, dass die Situation hinsichtlich der Anwendung der Beihilfevorgaben aktuell an die Grenze der Beratungsfähigkeit kommt. Die jüngsten Vorgaben für die Überbrückungshilfe III haben das erkannt. Der Druck der durch die Aktivitäten des Berufsstandes entstanden ist, kon-



frontiert die Regierung mit den Unzulänglichkeiten der noch anstehenden Schlussabrechnungen. Dass die Schlussabrechnungen weder zum Nachteil der Beihilfeempfänger noch auf Kosten von deren Beratern abgewickelt werden, dafür setzen wir Steuerberaterkammern uns weiterhin ein.

Seien Sie versichert, dass Ihre Steuerberaterkammer Sie auch in Zukunft hinsichtlich Ihrer praxisbezogenen Anliegen unterstützt und der Regierung die negativen Konsequenzen ihrer Konzeption und Handhabung der Beihilfengewährung aufzeigt.

Mit freundlichen Grüßen

Mort-Mainz Bonjian Karl-Heinz Bonjean Dräsident

Anlage



Herrn Professor Dr. Andreas Pinkwart Wirtschaftsminister des Landes Nordrhein-Westfalen Jägerhofstraße 6 40479 Düsseldorf

15.01.2021

Sehr geehrter Herr Wirtschaftminister Professor Pinkwart,

in einer Anfrage an den Landesverband der Freien Berufe Nordrhein-Westfalen baten Sie darum, die derzeit aus Sicht des steuerberatenden Berufes besonders hervorstechenden Probleme im Zusammenhang mit den Hilfegewährungen für Selbstständige (Gewerbetreibende und Freiberufler) zu benennen, damit die umfangreich in Aussicht gestellten Subventionen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen bei den jeweiligen Empfängern rechtzeitig und zu aller Zufriedenheit eintreffen. Für Ihre Bemühungen in diesem Zusammenhang, die den Zusammenbruch der Wirtschaft und die Masseninsolvenz in der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere im Land Nordrhein-Westfalen verhindern soll, bedanken wir uns an dieser Stelle ausdrücklich.

Besonderes Augenmerk verdienen aus Sicht der steuerberatenden Berufe jedoch die folgenden vier Gesichtspunkte, die wir Sie höflich bitten, verstärkt in den Fokus zu nehmen.

1. Maßgebliche Schwierigkeiten bei der Beantragung der in Aussicht gestellten staatlichen Hilfen (z. B. der Überbrückungshilfe II sowie der November - und Dezemberhilfe) stellen die schwierigen bürokratischen Voraussetzungen der insbesondere die Antraastelluna und nahezu unbemerkt einhergehenden Veränderungen durch die ausführende Bundes- und Landesverwaltung dar. Für besonderen Unmut sorgt aktuell die Regelung unter Ziffer 4.16 der FAQ zur Überbrückungshilfe II, die nachträglich guasi unbemerkt und "über Nacht" Anfang Dezember 2020 in Anpassung an die beihilferechtlichen Vorgaben der EU ergänzt wurde. In Folge dessen wurden die Förderbedingungen rückwirkend derart verändert, dass betroffene Unternehmen und Solo-Selbständige auf einmal nur noch bei Verlusten und wie ursprünglich seitens der Politik angekündigt - bei Umsatzeinbußen subventionsberechtigt sind.

Die intransparente Kommunikation der von den zuständigen Behörden nachträglich vorgenommenen Änderungen der Voraussetzungen für die erfolgreiche Antragstellung führt dazu, dass viele zunächst erfolgversprechende Anträge unbemerkt nicht mehr erfolgversprechend sind mit der Folge, dass die notleidenden Unternehmer keinen Anspruch auf staatliche Subventionen zur Abmilderung der Corona-Pandemie mehr haben.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Antragstellung durch solche bürokratischen Hindernisse der Verwaltung unnötig erschwert wird, sorgt auch die mangelnde Transparenz solcher Hemmnisse für Verärgerung, Frustration und möglicherweise auch damit einhergehend Betriebsaufgaben bei den betroffenen Selbstständigen.

Die zur Verfügung gestellten FAQ stellen unstreitig ein wichtiges Hilfsmittel zur Bearbeitung der Anträge dar. Durch die laufenden Änderungen und Aktualisierungen sind unsere Mitglieder jedoch angehalten, diese nahezu täglich neu durchzuarbeiten. Wünschenswert wäre an dieser Stelle, wenn relevante Änderungen zeitnah kommuniziert bzw. leicht identifiziert werden könnten, beispielsweise durch kurze Erläuterungen "Zu folgenden Punkten haben sich im Vergleich zum Stand X Änderungen ergeben". Insbesondere bei dem o. g. Beispiel der "ungedeckten Fixkosten" (Ziff. 4.16 der FAQs Überbrückungshilfe II) fühlen sich viele Steuerberater "alleine gelassen". Eine solch gravierende Änderung/Klarstellung sollte deutlich offensiver kommuniziert werden.

2. Auch die schleppende Auszahlung - bzw. die nur bislang erfolgte Auszahlung von Abschlägen in Höhe von maximal € 10.000,00 pro Antrag - konnte die herrschende finanzielle Notlage der Unternehmen nicht lindern. Insbesondere die Abschläge von maximal 10.000,00 € reichen jedoch bei weitem nicht aus, um den finanziellen Verlust aufzufangen, den die Unternehmen infolge des Lockdowns währen der laufenden Corona-Pandemie erleiden.

Darüber hinaus sind Fälle an uns herangetragen worden, in denen die Überbrückungshilfe per Bescheid abgelehnt wurde, der Verwaltungsakt aber keine Begründung für diese Entscheidung enthielt. Die Betroffenen können dann nur noch – mithilfe eines Rechtsanwalts – den Klageweg bestreiten, was bei einer entsprechenden Entscheidungsbegründung bzw. durch transparente Kommunikation zwischen allen Involvierten in vielen Fällen vermeidbar wäre.

3. Weiter bitten wir Sie, ungeachtet der immer wieder möglichen Versuche von Kriminellen, sich ohne Rechtsgrund einen finanziellen Vorteil zu verschaffen, wieder zum unbürokratischen, in Nordrhein-Westfalen gepflegten Antragsverfahren aus dem vergangenen Frühjahr zurückzukehren.

Vor dem Hintergrund, dass die Antragstellung nunmehr nur noch von einem Mitglied der steuerberatenden Berufe (Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) vorgenommen werden darf, dürfte Missbrauch nahezu auszuschließen sein.

Erfreulicher Weise wurde – wie seit gestern bekannt – zumindest die Antragsfristen für die Überbrückungshilfe II bis zum 31. März 2021 und für die November- und Dezemberhilfe bis zum 30. April 2021 verlängert.

4. Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, dass der steuerberatende Beruf infolge der sich ständig veränderten Antragsvoraussetzungen, welche die Verwaltung (nahezu) unbemerkt vornimmt, Haftungsgefahren ausgesetzt ist. Der steuerberatende Beruf wird unberechtigterweise von den Unternehmermandanten, die Hilfe beantragen wollen, dafür verantwortlich gemacht, dass die bei größter Sorgfalt und bestem Gewissen gestellten Anträge abgelehnt werden und - häufig noch schlimmer - die Auszahlung bisher nur in Abschlägen vorgenommen worden ist.

An dieser Stelle wäre dem Berufsstand sehr geholfen, wenn Klarheit dahingehend herbeigeführt wird, welcher "Rechtsstand" zu welchem Zeitpunkt einschlägig war. Insbesondere in Bezug auf das o. g. Beispiel der "ungedeckten Fixkosten" machen sich viele Steuerberater Sorgen hinsichtlich einer möglichen Haftung für unrichtig gestellte Anträge, obwohl sich die Unrichtigkeit erst im Nachhinein, also nach Antragstellung, ergeben hat.

Zudem ist die Bearbeitung der jeweiligen Anträge – nicht zuletzt aufgrund der bürokratischen Hürden und der herrschenden Rechtsunsicherheit - mit einem enormen zeitlichen Aufwand für die Steuerberater verbunden. Ob ein Anspruch tatsächlich besteht, muss in jedem Einzelfall genau geprüft werden, was oft mehrere Stunden dauern kann. Die Unklarheiten und Unsicherheiten bezüglich der Förderbedingungen sowie die Dynamik der gesamten Entwicklung im Bereich der staatlichen Hilfen als auch die evidente Diskrepanz zwischen politischen Ankündigungen und tatsächlicher Umsetzung erschweren unnötig aber gravierend die Tätigkeit der Steuerberater.

Viele Steuerberater sehen sich nicht mehr in Lage die Anträge zeitlich und personell bearbeiten zu können. Dadurch bleiben jedoch diejenigen auf der Strecke, die dringend Hilfe benötigen.

Selbstverständlich kann nicht bereits im Vorfeld jeder Einzelfall geregelt und jedes Problem gelöst werden. Steuerberater stehen allerdings häufig vor dem Problem, dass grundlegende Dinge nicht eindeutig sind. Hierzu zählt auch, steuer- oder betriebswirtschaftliche Termini zutreffend zu benutzen, um widersprüchliche Aussagen zur vermeiden. Auch hier wird auf das am 4. Dezember 2020 bekanntgemachte Erfordernis der "ungedeckten Fixkosten" verwiesen. Die teilweise hohe Rechtsunsicherheit hat zur Folge, dass Anträge bewusst bis kurz vor Fristablauf zurückgestellt werden, weil die genaue Handhabe unklar ist. Dies führt zu Mehraufwand bei den Steuerberatern und die Betroffenen erhalten dringend benötigte finanzielle Mittel deutlich verzögert.

Aktuell ist der Berufsstand zerrissen zwischen der wegen der intransparenten Bürokratie als notwendig erscheinenden Ablehnung der Antragstellung und dem Pflichtgefühl, den Mandanten in der Krise zu unterstützen. Neben den Corona-Hilfen müssen sich die Steuerberater mit der veränderten Umsatzsteuer auseinandersetzen und sich um das eigentliche Tagesgeschäft kümmern.

Abschließend möchten wir lediglich klarstellend darauf hinweisen, dass der steuerberatende Beruf insoweit nicht pflichtwidrig gehandelt hat und für die nur schleppende Umsetzung der Auszahlung nicht verantwortlich ist.

Um das von Ihnen gewünschte Ergebnis in Form einer auch nach Ende der Pandemie noch florierenden Wirtschaft zu erreichen ist daher dringend Ihr Eingreifen, auch bei Beschleunigung der notwendigen Auszahlungen, erforderlich.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen die drängendsten aktuellen Probleme dargestellt zu haben, stehen für Rückfragen gerne zu Verfügung und verbleiben mit

Mit freundlichen Grüßen

(StBK Köln)

(StBK Westfalen-Lippe)

Bonjean Präsident Kaiser Präsident